

Satzung des Dorfvereins Rederscheid

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt der Namen „Dorfverein Rederscheid“ und hat seinen Sitz in 53578 Windhagen-Rederscheid. Er wurde hier am 02.09.1996 gegründet. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins. „Dorfverein Rederscheid e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das Brauchtum und die Geselligkeit unseres Dorfes zu fördern und zu pflegen.

Hierunter fallen folgende Aufgaben;

- a) Gesellschaftliche Veranstaltungen innerhalb der Gemeinschaft.
 - b) Unterhaltungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche
 - c) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - d) Pflege des althergebrachten Brauchtums.
 - e) Interessenvertretung für das Dorf gegenüber der politischen Gemeinde.
 - f) Dorfverschönerung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Einwohner von Rederscheid und ortsfremde werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand stellt in der jährlichen Versammlung die Mitgliederentwicklung dar. Eine Wiederaufnahme in den Verein erfolgt nach freiem Ausscheiden auf Antrag, bei Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine Wiederaufnahme erst nach zwei Jahren möglich.

(2) Jede parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Von der Beitragspflicht befreit sind alle Mitglieder,

- die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- die das 76. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Bei Austritt ist die Kündigung der Mitgliedschaft dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung bei Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen, sind:

- a) Störung des Vereinslebens.
- b) Schädigung des Vereins.
- c) Verstoß gegen die Satzung.
- d) Weigerung der Beitragszahlung.

Über den Ausschluss wird das Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag beträgt

- Euro 18,- für Einzelpersonen
- Euro 25,- Familienbeitrag inkl. Kinder bis zum 16. Lebensjahr und Kindern ohne eigenes Einkommen auf Antrag
- Euro 0,- 16 - 18-jährige und ab der Vollendung des 76. Lebensjahres

Der Beitrag ist pünktlich und ohne Aufforderung zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 5 Organe

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Er besteht aus sieben Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und aufliegerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Termin der Mitgliederhauptversammlung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Der Antrag muss mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Ein Ergänzungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

(3) Alle Beschlüsse, ausgenommen der Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zum Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer eigenen Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Die Art der Abstimmung ist der Mitgliederversammlung überlassen. Der Vorstand ist in jedem Fall in schriftlicher Wahl zu bestimmen.

(5) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Bei der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen aber Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht im Überwachen der Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überwachung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann unter den in § 7 Abs. 3 festgelegten Bedingungen erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Aktionsgruppe „Kinder in Not e.V.“, 53578 Windhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.